



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Münchner Förderformel (MFF)

- Zuschussrichtlinie (ZuRi)

Neufassung vom 6. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Mathematische Darstellung der Münchner Förderformel.....	6
1 Allgemeine Bestimmungen.....	8
1.1 Begriff der Zuwendung im Rahmen der Münchner Förderformel.....	8
1.2 Gegenstand der Förderung.....	8
1.3 Art und Umfang der Förderung.....	8
1.4 Die Förderfaktoren.....	8
1.4.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	8
1.4.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall.....	8
1.4.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“.....	8
1.4.4 Faktor eöff: Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	9
1.4.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingenzplätze.....	9
1.4.7 Faktor Miet: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	9
1.4.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende.....	9
1.4.9 Ausgleich Beitragsentlastung: Differenzzahlung für die Elternentgelte.....	9
2 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	10
2.1 Allgemeine Anforderungen und Ausschlussgründe.....	10
2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze, Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	11
2.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei..... zweckwidriger Verwendung der Fördermittel; Ausschluss der Förderung.....	13
3 Ausgleichszahlungen.....	14
3.1 Ausgleichszahlung im Rahmen der Beitragsentlastung der Münchner Familien.....	14
3.2 Ausgleichszahlung für Spiel- und Materialgeld.....	15
4 Besondere Fördervoraussetzungen.....	15
4.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.....	15
4.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren.....	16
4.2.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	16
4.2.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall.....	16
4.2.3 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“.....	16
4.2.3.1 Laufzeit der Förderung.....	16
4.2.3.2 Fördervoraussetzungen.....	17
4.2.3.3 Förderhöhe.....	18
4.2.4 Faktor eöff: Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	18
4.2.5 Faktor kfU3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	18
4.2.7 Faktor Miet: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	19
4.2.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende.....	20
5 Verfahren.....	20
5.1 Antragsunterlagen.....	20
5.2 Antragsfristen zur Beantragung der Abschlagszahlung.....	21
5.2.1 Erstanträge.....	21
5.2.3 Änderungsanträge.....	21
5.3 Mitteilungs- und Informationspflichten.....	21
5.4 Erforderliche Unterlagen.....	22
5.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid.....	22
5.6 Auszahlung.....	23
5.7 Abschlagszahlung.....	23
5.8 Endabrechnung/ Verwendungsnachweisverfahren.....	23
5.8.1 Vorlage der erforderlichen Unterlagen.....	23
5.8.2 Prüfungsrecht.....	23

5.8.3 Aufbewahrung der Unterlagen.....	24
5.8.4 Abrechnungsverfahren.....	24
6 Härtefallregelungen.....	24
6.1 Förderkürzung BayKiBiG.....	24
6.2 Ausgleichszahlung, Differenzförderung und Geschwistermäßigung.....	24
7 Antidiskriminierungsklausel.....	25
8 Inkrafttreten.....	25

Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen beteiligen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Die Münchner Förderformel ermöglicht es alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen bzw. Träger gesichert werden.

Dem Münchner Stadtrat ist die Förderung von Nachwuchskräften ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel die Trägerinnen bzw. Träger durch einen Ausbildungsfaktor.

Der Stadtrat hat eine weitreichende Entlastung bei den Elternentgelten beschlossen, durch welche Münchner Familien mit Kindern aller Altersgruppen profitieren. Den Einrichtungsträgern wird für die Gebührenreduzierung ein finanzieller Ausgleich gewährt.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschusssystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München gewährt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Trägerinnen und Träger sowie die Landeshauptstadt München als Partner.

Die Landeshauptstadt München bezuschusst Antragstellerinnen und Antragsteller,

- die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und
- deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Diese Zuschussrichtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Mathematische Darstellung der Münchner Förderformel

$$f_e = (k_{fbkb}) \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{f_{U3}} + k_{f_{kont}} + m + a + A_b$$

- f_e : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchner Förderformel
- (k_{fbkb}) : = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG in Höhe des kommunalen Anteils multipliziert mit Zwei ohne Basiswert-plus, ohne Zuschuss für flexible Öffnungszeiten und weitere staatliche Zuschüsse
- e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung),
je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage.
- $k_{f_{U3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)
- $k_{f_{kont}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro
in Anspruch genommenen Kontingenzplatz
- m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen
sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung
mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter
von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr
(Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).
- a : = Wertansatz in Höhe von 80 Prozent der erstattungsfähigen tatsächlichen
Personalkosten
von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und
zweiten Ausbildungsjahr,
von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie
von Assistenzkräften
- A_b : = Wertansatz Beitragsentlastung:
Ausgleich der Differenz zwischen jeweils geltender Höchstgrenze und den
aktuell festgelegten maximalen monatlichen Elternentgelten der
Kindertageseinrichtung

Erläuterungen:

e = einrichtungsbezogener Faktor
kf = kindbezogener Faktor

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Begriff der Zuwendung im Rahmen der Münchner Förderformel

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit, Nachwuchsförderung und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 3 und 4 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird, es sei denn es wird abweichendes geregelt.

1.3 Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die der Trägerin bzw. dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1.4 Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

1.4.1 Faktor e_{allg} : Grundförderung

e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.2 Faktor e_{ausfall} : Faktor zur Kompensation von Personalausfall

e_{ausfall} : = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.3 Faktor e_{standort} : Standortfaktor „Bildung“

e_{standort} : = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

1.4.4 Faktor $e_{\text{öff}}$: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

$e_{\text{öff}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung) je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage

1.4.5 Faktor $k_{f_{u3}}$: Förderung für unter 3-jährige Kinder

$k_{f_{u3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)

1.4.6 Faktor $k_{f_{\text{kont}}}$: Faktor für Kontingentplätze

$k_{f_{\text{kont}}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentplatz

1.4.7 Faktor m : Pauschale für Mietkostenentlastung

m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).

1.4.8 Faktor a : Personalkostenerstattung für Auszubildende

a : = Wertansatz in Höhe von 80 Prozent der erstattungsfähigen tatsächlichen Personalkosten von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie von Assistenzkräften

1.4.9 Ausgleich Beitragsentlastung: Differenzzahlung für die Elternentgelte

A_b : = Wertansatz Beitragsentlastung:
Ausgleich der Differenz zwischen jeweils geltender Höchstgrenze und den aktuell festgelegten maximalen monatlichen Elternentgelten der Kindertageseinrichtung

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Anforderungen und Ausschlussgründe

Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

1. eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können.
2. nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten.
3. die zu fördernde Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.
4. Die Einrichtungsträgerinnen und Einrichtungsträger sind darüber hinaus verpflichtet,
 - a) eine Schutzzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abzugeben und einzuhalten.
 - b) keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen, muslimfeindlichen oder antidemokratischen Inhalte zu vertreten.
 - c) bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben sowie dass dies zukünftig sichergestellt ist und erweiterte Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen erneut angefordert sowie geprüft werden.
 - d) im Internet die aktuelle pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und die aktuellen Elternentgelte sowie das Verpflegungsgeld und sonstige Sonderbeträge zu veröffentlichen sowie im Falle der Förderung in ihrer bzw. seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend zu berücksichtigen.

Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch“ das städtische Logo des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen.
 - e) vor der Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Elternentgeltermäßigung zu informieren und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkindermäßigung bzw. für die Förderung ab dem dritten Kind, eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorzunehmen.

- f) die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bei Kinderkrippenplätzen, Kindergartenplätzen und Plätzen für Schulkinder nach Maßgabe der Stadt für Münchner Kinder anzuwenden.
- g) im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Kindertageseinrichtung vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferien- und Kurzzeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss.
- h) das in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetztes Personal nach § 16 AVBayKiBiG in das KiBiG.web einzutragen, wobei für eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten in allen Kindertageseinrichtungen eines Trägers eine identische Personal-ID zu verwenden ist.
- i) bei Bedarf und zur Rechtsanspruchserfüllung - insbesondere in Stadtbezirken mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase - Kinder, die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt. Hierbei erfolgt in Abstimmung mit der Elternberatungsstelle eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 0,5 besser als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung.
- j) bei teilausgelasteten Kindertageseinrichtungen an den vom Referat für Bildung und Sport initiierten trägerübergreifenden Versorgungsrunden zur Platzbedarfsdeckung verpflichtend teilzunehmen. Nähere Details zum Prozess „Versorgung der Kinder“ sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite zur Münchner Förderformel hinterlegt.

2.2 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze, Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Einrichtungsträgerinnen bzw. Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung aufgewendet und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Zusätzliche verpflichtende Entgelte wie zum Beispiel Spiel- und Materialgeld sind nicht zulässig. Verpflegungsgeld (Entgelt für Essen und Getränke) ist nicht Teil des Elternentgeltes und darf zusätzlich zum Elternentgelt gefordert werden. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte auf die individuellen einkommensbezogenen Elternentgelte anzurechnen.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi) in der jeweils gültigen Fassung.

- a) Das maximal zulässige monatliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze, Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

Tabelle 1

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	26,00 €	43,00 €	61,00 €	78,00 €	94,00 €	111,00 €	128,00	145,00 €	162,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	86,00 €	93,00 €	98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €			

Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. In Kinderkrippen werden Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

In Kindergärten werden Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) betreut, in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.). In reinen Kindergärten gelten die Höchstentgelte nach Tabelle 1 für den Kindergarten, unabhängig vom Alter des Kindes, auch bei der Aufnahme von jüngeren Kindern.

In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut.

In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut.

Altersgruppen der Häuser für Kinder sind:

1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) für Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;
2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten) für Kinder bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.);
3. Altersbereich Schulkinder (Hort) für schulpflichtige Kinder ab dem Monat der Aufnahme des Unterrichts.

In Häusern für Kinder gilt das jeweils maximal zulässige Elternentgelt für Kindergarten für Kinder auf einem Kindergartenplatz ab dem Beginn des Monats des Eintritts, oder wenn das Kind in derselben Kindertageseinrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt.

- b) Für die Zeit vom 1. September 2019 bis 31. August 2020 wird für Kinder, deren Elternentgelt sich nach Ziffer 2.2. Buchstabe a) Kategorie Kindergarten bemisst, vorübergehend ein städtischer Anpassungszuschuss in Höhe des Elternentgeltes gewährt. Voraussetzung ist, dass für das einzelne Kind wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31. August 2020 kein staatlicher Zuschuss in Höhe von 100 Euro geleistet wird oder werden kann, obwohl es in dieser Zeit auf einem Kindergartenplatz betreut wird.
- Der Anpassungszuschuss wird von der Landeshauptstadt München an die Trägerin bzw. den Träger der Kindertageseinrichtung ausgereicht, und das jeweilige Elternentgelt wird um den jeweiligen Betrag des Anpassungszuschusses reduziert.

- c) Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben, gelten abweichend folgende maximal zulässige monatliche Elternentgelte:

Tabelle 2

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	116,00 €	175,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €	394,00 €	444,00	477,00 €	506,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			91,00 €	117,00 €	142,00 €	167,00 €	192,00 €	217,00 €	242,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	120,00 €	136,00 €	152,00 €	168,00 €	184,00 €	200,00 €			

2.3 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei zweckwidriger Verwendung der Fördermittel; Ausschluss der Förderung

2.3.1 Eine (Weiter-)Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt, wenn

- a) eine oder mehrere der allgemeinen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- b) Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind.

2.3.2 Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird eine Kürzung der Leistung in Höhe von 10 Prozent der MFF-Fördersumme vorgenommen, wenn die Trägerin bzw. der Träger

- an einer verpflichtenden Versorgungsrunde nicht teilgenommen,
- ein im Sinne von Ziffer 2.1 Nr. 4 Buchstabe i) und Buchstabe j) zugesagtes Kind in der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen hat oder
- in der Versorgungsrunde keine Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern gezeigt hat, obwohl der Anstellungsschlüssel besser als 1:10,00 bzw. bei Standorteinrichtungen 1:9,00 aufwies.

Eine Kürzung unterbleibt, wenn die Trägerin bzw. der Träger schriftlich anerkannte Gründe nachgewiesen hat, warum Kinder nicht aufgenommen werden konnten, oder alle Kinder im Stadtbezirk mit kritischer Versorgung untergebracht wurden.

Bei einer Kürzung bleiben die Faktoren eallg und Miete, die Arbeitsmarktzulage, der S8b-Ausgleich und der Ausbildungsfaktor sowie mögliche Sachkostenanteile im Rahmen des Faktors estandort unberührt. Bei neu gegründeten Kindertageseinrichtungen wird diese Regelung erst ab Beginn des übernächsten Bewilligungszeitraums nach Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung gelten.

2.3.3 Vorgaben im Bereich der Trägerschaftsverträge sowie der Investitionskostenförderung bleiben hiervon unberührt. Ebenso bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten nach Artikel 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) unberührt.

Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

3 Ausgleichszahlungen

3.1 Ausgleichszahlung im Rahmen der Beitragsentlastung der Münchner Familien

Für die Reduzierung der Elternentgelte gemäß Ziffer 2.2 Tabelle 1 wird ein finanzieller Ausgleich gewährt. Ausgleichszahlungen werden nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Ausgleichszahlung unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Ausgleichszahlung.

Bei Überschreitung der Platzzahl nach der Betriebserlaubnis erfolgt keine Ausgleichszahlung für die zuletzt aufgenommenen Kinder.

Der Ausgleich berechnet sich aus der Differenz zwischen der jeweils geltenden Höchstgrenze und den in Ziffer 2.2 Tabelle 1 festgelegten maximalen monatlichen Elternentgelten der Kindertageseinrichtung unter Anrechnung des Zuschusses des Freistaats Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG.

Die Höchstgrenze wird wie folgt festgelegt:

- a) In Kindertageseinrichtungen, die spätestens zum November 2018 nach der Münchner Förderformel gefördert wurden, gelten als Höchstgrenze die Elternentgelte die im November 2018 in der Kindertageseinrichtung gültig waren und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben der Münchner Förderformel bzw. der Trägerschaftsverträge entsprochen haben.
- b) In Kindertageseinrichtungen, die ab Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 in die Münchner Förderformel eingetreten sind, gelten als Höchstgrenze die Elternentgelte die im jeweiligen Eintrittsmonat in der Kindertageseinrichtung gültig waren und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben der Münchner Förderformel bzw. der Trägerschaftsverträge entsprochen haben.
- c) In neu gegründeten Kindertageseinrichtungen, die ab dem 1. Juni 2019 sowie bestehenden Kindertageseinrichtungen, die ab dem 1. September 2019 nach der Münchner Förderformel gefördert werden, gelten grundsätzlich die Höchstgrenzen nachfolgender Tabelle:

Tabelle 3

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	106,00 €	160,00 €	206,00 €	257,00 €	309,00 €	361,00 €	407,00 €	437,00 €	463,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			84,00 €	107,00 €	130,00 €	153,00 €	176,00 €	199,00 €	222,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden			
Schulkinder	118,00 €	128,00 €	133,00 €	150,00 €	166,00 €	183,00 €			

Auf Antrag der Trägerin bzw. des Trägers kann die Höchstgrenze auf maximal die in Ziffer 2.2 Tabelle 2 festgelegten Beträge erhöht werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass durch die Trägerin bzw. durch den Träger nachgewiesen wird, dass die tatsächlich entrichtete Kaltmiete den gewährten Wertansatz für Faktor Miete übersteigt und der höhere Ausgleich benötigt wird, um die Kindertageseinrichtung wirtschaftlich zu führen.

Trägerinnen bzw. Träger, die eine Kindertageseinrichtung mit Trägerschaftsvertrag ab 01. Juni 2019 übernehmen, gelten als Höchstgrenze die Elternentgelte nach den Vorgaben der Trägerschaftsverträge.

3.2 Ausgleichszahlung für Spiel- und Materialgeld

Die Ausgleichszahlung im Sinne von Ziffer 3.1 erhöhen sich um folgende Beträge:

- a) In Kindertageseinrichtungen, die spätestens zum November 2018 nach der Münchner Förderformel gefördert wurden, um das tatsächlich bisher erhobene Spiel- und Materialgeld zum Stand November 2018 aber bis maximal 10 Euro monatlich pro belegten Platz.
- b) In Kindertageseinrichtungen, die ab Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 in die Münchner Förderformel eingetreten sind, um das tatsächlich bisher erhobene Spiel- und Materialgeld im jeweiligen Eintrittsmonat aber bis maximal 10 Euro monatlich pro belegten Platz.
- c) In Kindertageseinrichtungen, die ab 01. Juni 2019 in die Münchner Förderformel eintreten, um 6 Euro monatlich pro belegten Platz.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

4.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtungsträgerin bzw. der Einrichtungsträger darf seine in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetzten fest angestellten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, es sei denn diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München.

Weicht eine Trägerin bzw. ein Träger von diesen Vorgaben ab, erfolgt eine Kürzung der Leistung nach der Maßgabe nachfolgender Regelung:

- Betroffenes Personal das zum Anstellungsschlüssel zählt wird in den „Gesamtpersonalwochenstunden“ (nur im Rahmen der MFF-Abrechnung) nicht berücksichtigt, d.h. der Arbeitszeitanteil der konkreten Beschäftigten wird in Abzug gebracht.
- Sofern fachfremdes Personal betroffen ist, erfolgt eine Kürzung der Faktorenförderung um den Differenzbetrag zwischen den erstattungsfähigen und tatsächlichen aufgewendeten Personalausgaben.

4.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren - mit Ausnahme der Faktoren e_{allg}, Miete, Ausbildung sowie möglicher Sachkostenanteile im Rahmen des Faktors e_{standort} - gilt, dass die Fördermittel für eine verbesserte Personalausstattung in der Kindertageseinrichtung einzusetzen sind. Förderfähige zusätzliche Personalkapazitäten liegen dann vor, wenn Personal über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel nach Ziffer 2.1 Nr. 4 Buchstabe g) hinaus beschäftigt wird. Förderfähig sind hierbei nur unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten am Kind im Sinne von § 17 AVBayKiBiG. Die zusätzlichen Personalressourcen sind gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

4.2.1 Faktor e_{allg}: Grundförderung

Die Förderung nach dem Faktor e_{allg} setzt voraus, dass die Trägerin bzw. der Träger

1. an jeder von der Landeshauptstadt München bereit gestellten KITA-Online-Erhebung zur Ermittlung der belegbaren Plätze teilnimmt, zu deren Teilnahme die Trägerin bzw. der Träger aufgefordert wird. Die Auskünfte sind hierbei vollumfänglich, wahrheits- und fristgemäß zu erteilen.
2. am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm teilnimmt. Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind bindend einzuhalten. Die Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigem Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen.

Bei Nichtteilnahme im Sinne von Ziffer 1 oder Ziffer 2 wird der Faktor e_{allg} im Rahmen der Endabrechnung gestrichen und nicht ausbezahlt.

4.2.2 Faktor e_{ausfall}: Faktor zur Kompensation von Personalausfall

Zur Sicherung des unter Ziffer 2.1 Nr. 4 Buchstabe g) dieser Richtlinie als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssels kann mit diesem Faktor zusätzliches eigenes oder externes pädagogisches Personal im Sinne von § 16 AVBayKiBiG finanziert werden.

Darüber hinaus kann über den Faktor e_{ausfall} auch eigenes oder externes Personal gefördert werden, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht und somit auch nicht in den Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote eingerechnet werden kann, sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.

Die Beteiligung an einem Personal-/Springerpool ist ebenfalls möglich.

4.2.3 Faktor e_{standort}: Standortfaktor „Bildung“

4.2.3.1 Laufzeit der Förderung

Die Förderung nach diesem Faktor wird jeweils für drei Kalenderjahre gewährt (Laufzeit).

Die Förderung nach diesem Faktor kann auf Antrag der Trägerin bzw. des Trägers, wenn im Januar des auf die Laufzeit folgenden Bewilligungszeitraums die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 4.2.3.2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 nicht mehr vorliegen, nach folgenden Vorgaben gestellt werden:

- a) Im ersten Jahr nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit wird eine Förderung in Höhe von 100 Prozent des bisher bewilligten Wertansatzes des Faktors Standort gewährt.
- b) Im zweiten Jahr nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit wird eine Förderung in Höhe von 75 Prozent des bisher bewilligten Wertansatzes des Faktors Standort gewährt.
- c) Im dritten Jahr nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit wird eine Förderung in Höhe von 50 Prozent des bisher bewilligten Wertansatzes des Faktors Standort gewährt.
- d) Im vierten Jahr nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit wird eine Förderung in Höhe von 25 Prozent des bisher bewilligten Wertansatzes des Faktors Standort gewährt.

Für die Kindertageseinrichtungen, deren Standortförderung sich von 30 Prozent (mindestens 70 Prozent Kinder aus belasteten Stadtbezirksvierteln) auf 20 Prozent (mindestens 50 Prozent Kinder aus belasteten Stadtbezirksvierteln) reduziert, erhalten im ersten Jahr der Reduzierung ein Übergangsjahr auf Basis der bisherigen Förderhöhe.

4.2.3.2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung nach dem Faktor Standort setzt voraus:

1. Die Einrichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Status als Standorteinrichtung aufweisen. Dieser Status wird dann vergeben, wenn die betroffene Einrichtung in der durch das Referat für Bildung und Sport geführten Liste der potentiellen Standorteinrichtungen eingetragen ist. Eine Eintragung in die Liste erfolgt von Amts wegen aufgrund der Zugehörigkeit der betroffenen Einrichtungen zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen in belasteten Stadtbezirksvierteln. Darüber hinaus kann durch formlosen Antrag der Trägerin bzw. des Trägers an das Referat für Bildung und Sport bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Einrichtung in die Liste der potentiellen Standorteinrichtungen aufgenommen werden. Seiten des Referates ist eine Streichung von der Liste aus wichtigem Grund möglich.
2. Im Januar des ersten Bewilligungszeitraums der Laufzeit müssen mindestens 50 bzw. mindestens 70 Prozent der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben (belastete Standorte). Dies gilt auch für neugegründete Kindertageseinrichtungen.
3. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet
 - a) in seiner nach Maßgabe des Hinweisblatt A zur Münchner Förderformel zu erstellenden pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen.
 - b) mindestens 85 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.

- c) aktiv an der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.
- d) im ersten Jahr der jeweiligen Laufzeit bei der Antragstellung die prozentuale Belegung der Kinder nach Ziffer 4.2.3.2 Nr. 2 nachzuweisen.

Maximal 15 Prozent des Geldwertes dieses Faktors können für Sach- und Fortbildungskosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

4.2.3.3 Förderhöhe

Werden innerhalb der jeweiligen dreijährigen Laufzeit in der Kindertageseinrichtung im Januar des ersten Bewilligungszeitraumes mindestens 50 % Kinder aus belasteten Standorten betreut, erhält die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger für die gesamte Laufzeit eine Faktorenförderung in Höhe von maximal 20 % der BayKiBiG-Förderung.

Werden innerhalb der jeweiligen dreijährigen Laufzeit in der Kindertageseinrichtung im Januar des ersten Bewilligungszeitraumes mindestens 70 % Kinder aus belasteten Standorten betreut, erhält die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger für die gesamte Laufzeit eine Faktorenförderung in Höhe von maximal 30 % der BayKiBiG-Förderung.

4.2.4 Faktor e_{öff}: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

Fördervoraussetzung ist, dass die Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Vorgaben des BayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Kalenderjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Kindertageseinrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung und der Antragstellerin bzw. des Antragstellers über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Kalenderjahr mit der Endabrechnung vorzulegen.

4.2.5 Faktor k_{fu3}: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet:

- a) die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ausführlich darzustellen.
- b) zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 und für unter dreijährige Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

4.2.6 Faktor k_{kont} : Faktor für Kontingentplätze

Fördervoraussetzung ist die Belegung von Betreuungsplätzen mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze).

Die Bedarfsfeststellung und der Belegungsvorschlag erfolgt durch das zuständige Sozialbürgerhaus. Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenen Kindes liegt bei der Trägerin bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Der Faktor für einen Kontingentplatz kann zweimal für die jeweils angefangene Anzahl von 25 Kindergarten- bzw. Schulkinder und zweimal für die jeweils angefangene Anzahl von 12 Krippenkinder gewährt werden, wobei die tatsächliche jährliche Durchschnittsbelegung im jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgeblich ist. Die sich daraus ergebende Anzahl von Kontingentplätzen kann auch flexibel je nach Bedarf innerhalb der Kindertageseinrichtung vergeben werden.

Sofern eine Überschreitung der errechneten Kontingentplätze aufgrund des Ausscheidens von Kindern ohne Kontingentbedarf entstanden ist und die freigewordenen Plätze während des laufenden Bewilligungsjahres nicht mit Kindern ohne Kontingentbedarf wiederbelegt werden konnten, weil ein Bedarf an Betreuungsplätzen nachweislich nicht vorlag, bleibt der Förderanspruch unberührt.

Die Trägerin bzw. der Träger hat hierbei nachzuweisen, dass weder im von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm (Ziffer 4.2.1 Nr. 2) bzw. auf der Warteliste Platzbedarf angemeldet wurde noch eine Anfrage über die Elternberatungsstelle erfolgte.

Die Trägerin bzw. der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, sofern es den Vorgaben der jeweils aktuellen Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den Münchner Förderformel Faktoren entspricht.

4.2.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Mieten, welche auf Grund eines Mietvertrages direkt mit dem jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind.

Falls nicht die Landeshauptstadt München Untervermieterin ist, sind Mietverhältnisse, bei welchen die Trägerin bzw. der Träger Untermieter ist oder ansonsten ihre bzw. seine Rechte nicht direkt von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer erhält, nicht förderfähig. Erbbauzins ist ebenfalls mit diesem Faktor anrechenbar.

Bei einer Untervermietung von Räumen durch die Trägerin bzw. den Träger ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren. Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die in der Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung genehmigte Anzahl der Betreuungsplätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Zum Ausschluss von Umgehungen darf insbesondere der Vermieter der Immobilie mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

Nicht anerkennungsfähig sind darüber hinaus Mietverhältnisse, bei denen eine Beteiligung

- a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentum
- b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter

vorliegt.

Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG) nicht anerkannt.

Mit Erstantragstellung sind der Mietvertrag und ein Katasterauszug für das Mietobjekt oder ein beglaubigter Grundbuchauszug vorzulegen. Die Trägerin bzw. der Träger versichert darüber hinaus, dass es sich nicht um ein Mietverhältnis handelt, bei welchem eine Beteiligung

- a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentum
- b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter

vorliegt.

Antragstellerinnen und Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben mit dem Erstantrag einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für das Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahr zu erbringen. Darauf folgend sind nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

4.2.8 Faktor Ausbildung: Personalkostenerstattung für Auszubildende

Förderfähig sind 80 Prozent der erstattungsfähigen im Förderzeitraum tatsächlich angefallenen Personalkosten von Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr, von Optipraxiskräften im ersten Ausbildungsjahr sowie von Assistenzkräften, die in nach der Münchner Förderformel geförderten Kindertageseinrichtungen eingesetzt sind.

Die erstattungsfähigen Personalkosten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Stadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen.

5 Verfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5.1 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge (Erst- und Folgeantrag auf Abschlagszahlung) und den Antrag zur Endabrechnung (Verwendungsnachweis) sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

5.2 Antragsfristen zur Beantragung der Abschlagszahlung

5.2.1 Erstanträge

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

5.2.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist bis zum 31. Januar des beantragten Bewilligungszeitraums zu stellen.

5.2.3 Änderungsanträge

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann bei wesentlichen Änderungen sowie bei Hinzutreten von Fördervoraussetzungen eines bisher nicht beantragten Förderfaktors während des Bewilligungszeitraumes beim Referat für Bildung und Sport einen Änderungsantrag stellen. Im Falle der Beantragung eines neuen Förderfaktors, wird dieser bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen erst ab Antragstellung gewährt. Zum Faktor *estandort* gibt es während der Laufzeit keine Änderungsanträge.

5.3 Mitteilungs- und Informationspflichten

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- c) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- d) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit sich diese auf die Förderung beziehen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss über weitere Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

5.4 Erforderliche Unterlagen

Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend

a) mit dem Erstantrag vollständig einzureichen

- aa) Nachweis über die aktuell gültigen Elternentgelte der Kindertageseinrichtung
- bb) Die zur Beantragung vorgegebenen vollständig ausgefüllten und gültigen Formulare der Stadt München, abrufbar unter dem Link: www.muenchen.de/foerderformel
- cc) Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- dd) Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bezüglich der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Kindertageseinrichtung
- ee) Abgabe einer Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- ff) Vorlage des zur Beantragung der Münchner Förderformel erforderlichen Konzepts und bei Beantragung des Faktors estandort die Anpassung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung in Bezug auf den Faktor estandort (siehe Hinweisblatt A in der jeweils gültigen Fassung)
- gg) Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- hh) Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

b) mit dem Folgeantrag vollständig einzureichen

- aa) Nachweis über die aktuell gültigen Elternentgelte der Kindertageseinrichtung
- bb) die zur Beantragung vorgegebenen vollständig ausgefüllten und gültigen Formulare der Stadt München, abrufbar unter dem Link: www.muenchen.de/foerderformel
- cc) Nachweis/e für eingetretene Änderungen gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum

Der Landeshauptstadt München bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

5.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich und ist bei einer (Teil-) Ablehnung zu begründen.

5.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

5.7 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich im März, Mai, August und November des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

5.8 Endabrechnung/ Verwendungsnachweisverfahren

5.8.1 Vorlage der erforderlichen Unterlagen

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderfaktoren und – soweit zutreffend - einem Kurzbericht für den Faktor *estandort* besteht. Im Kurzbericht zum Faktor *estandort* ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) sind ferner vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Kindertageseinrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,
- für den Faktor *estandort* eine Übersicht zu den Fortbildungs- und Sachmittelausgaben etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

5.8.2 Prüfungsrecht

Die Trägerin bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Kindertageseinrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Kindertageseinrichtung. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

5.8.3 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

5.8.4 Abrechnungsverfahren

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Nachzahlungsbetrag ausgezahlt.

5.9 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erstatten.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

6 Härtefallregelungen

6.1 Förderkürzung BayKiBiG

Bei Nichterreicherung des für die Münchner Förderformel relevanten durchschnittlichen jährlichen Anstellungsschlüssel von derzeit 1:10,5 bzw. der Fachkraftquote erfolgt eine Berechnung des Werteansatzes der Förderung analog der gesetzlichen Förderung.

Auf Antrag der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers wird in Härtefällen geprüft, ob trotz Nichteinhaltung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels der Münchner Förderformel eine Förderung erfolgen kann.

6.2 Ausgleichszahlung, Differenzförderung und Geschwistermäßigung

Sofern nach der Antragstellung im Laufe eines Bewilligungszeitraumes allgemeine Fördervoraussetzungen nicht oder nicht durchgängig im jeweiligen Bewilligungszeitraum eingehalten werden können, und das zu einem Ausschluss der gesamten Förderung führt, bleibt hiervon die Ausgleichszahlung, die Differenzförderung und die Geschwistermäßigung für bereits aufgenommene Kinder unberührt. Die Förderung der Leistungen für Ausgleichszahlung, Differenzförderungen und Geschwistermäßigung an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger können auf Antragstellung bis 31. August des auf den betreffenden Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch die Landeshauptstadt München übernommen

werden, insoweit die bisher geltende einkommensabhängige Elternentgeltstaffelung der Kindertageseinrichtung weiterhin angewendet wird.

7 Antidiskriminierungsklausel

Die zu fördernden Kindertageseinrichtungen orientieren ihre Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta und der Münchner Handlungsstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und beachten diese Regelungen auch im Umgang mit ihrem Personal.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2019 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 2019 Anwendung, hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes 2019 jedoch nur in Bezug auf die Kalendermonate September bis einschließlich Dezember. Die Regelungen in den Ziffern 2.1 Nr. 4, 4.2.1 Nr. 1, 4.2.3.1 sowie 4.2.3.3 treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und finden auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 2019 Anwendung. Sie ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München.